

Finanzen und Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

Glarus, 18. Dezember 2020
Unsere Ref: 2020-297

Anordnungen gegenüber Gesundheitseinrichtungen bezüglich Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19)

Das Departement Finanzen und Gesundheit,

gestützt auf Artikel 40 Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GesG; GS VIII A/1/1) und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz-Vollzugsverordnung, VV EpG; GS VIII A/61/2),

verfügt:

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Als Gesundheitseinrichtungen im Sinne dieser Verfügung gelten:

- Spitäler (inkl. psychiatrische Kliniken und Rehabilitationskliniken)
- Heime, in denen Menschen regelmässig gepflegt werden (Alters- und Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen)
- Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen)
- Praxen von Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen mit einer gesundheitspolizeilichen Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung

2. Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit

Sämtliche Gesundheitseinrichtungen halten sich an die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), insbesondere folgende Dokumente (soweit sie davon betroffen sind) in der jeweils gültigen Fassung:

- Empfehlungen zum Umgang mit Fällen und Kontakten, aktuell Fassung vom 15. Dezember 2020
- Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für im Pflegebereich tätige Organisationen und (Gesundheits-)Fachpersonen, aktuell Fassung vom 31. Juli 2020
- Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime, aktuell Fassung vom 26. Oktober 2020
- Informationen und Empfehlungen für Organisationen und Gesundheitsfachleute, die im Bereich der häuslichen Pflege tätig sind, aktuell Fassung vom 20. November 2020
- Anweisungen zur Isolation, aktuell Fassung vom 4. Dezember 2020

- Anweisungen zur Quarantäne, aktuell Fassung vom 4. Dezember 2020
- Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien, aktuell Fassung vom 28. Oktober 2020
- Informationen und Empfehlungen zu Bestattungen, aktuell Fassung vom 27. April 2020

3. Schutzkonzept

Sämtliche Gesundheitseinrichtungen müssen ein Schutzkonzept gemäss Artikel 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) erarbeiten und umsetzen.

4. Mindestlagermengen an Schutzmaterialien

Sämtliche Gesundheitseinrichtungen sind verpflichtet, die für eine Dauer von 40 Tagen benötigten Bestände an Schutzmaterialien zu halten.

B. Ergänzende Bestimmungen für stationäre Gesundheitseinrichtungen (Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung)

5. Besuchseinschränkungen

- 5.1. Der Besuch von Patientinnen und Patienten von Spitälern oder Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen sowie von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ist möglich, wenn er:
 - a. angemeldet, registriert und kontrolliert erfolgt;
 - b. die Präventionsmassnahmen gemäss den Empfehlungen des BAG eingehalten werden; und
 - c. mindestens eine Hygienemaske (chirurgische Maske, OP-Maske) getragen wird. Besucherinnen und Besucher von Bewohnerinnen und Bewohnern in Alters- und Pflegeheimen und von besonders gefährdeten Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung müssen zwingend eine FFP2-Maske tragen. Die Verwendung von anderen Masken wie Community-Masken oder selbstgeknähten Masken ist nicht erlaubt.
- 5.2. Die Leitungen der Einrichtungen können weitergehende Einschränkungen erlassen. Sie können insbesondere:
 - a. die Besuche auf definierte Begegnungszonen begrenzen;
 - b. die Besuchsdauer beschränken;
 - c. die Anzahl Besucher in einzelnen Räumen oder der Einrichtung insgesamt begrenzen; oder
 - d. das Tragen von weiteren Schutzmaterialien vorschreiben.

- 5.3. Die Leitungen der Einrichtungen berücksichtigen insbesondere bei folgenden Personen die persönliche Situation angemessen:
- a. Eltern, die ihre Kinder besuchen;
 - b. Partner, die eine gebärende Frau besuchen;
 - c. Angehörige, die eine sterbende Person besuchen;
 - d. Angehörige von Personen, die sich in einer besonders schwierigen oder belastenden Situation befinden.
- 5.4. Keine Einschränkungen gelten für Einzelwohnungen oder Wohngruppen von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

6. Isolations- und Quarantänepflicht

- 6.1. Patientinnen und Patienten von Spitälern und Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen sowie von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, bei denen der Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen wurde, sind gemäss den Anweisungen des BAG zu isolieren.
- 6.2. Patientinnen und Patienten von Spitälern und Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen sowie von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die mit einer am Coronavirus (SARS-CoV-2) erkrankten Person einen ungeschützten Kontakt hatten, sind gemäss den Anweisungen des BAG in Quarantäne zu setzen.
- 6.3. Für Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen, die zwischen dem 21. Dezember 2020 und 3. Januar 2021 Angehörige besuchen, gilt bei ihrer Rückkehr eine Quarantänepflicht gemäss den Anweisungen des BAG. Die Quarantäne kann vorzeitig aufgehoben werden, falls ein PCR-Test nach dem 5. Tag seit der Rückkehr ein negatives Ergebnis zeigt.

7. Schutzmaskenpflicht

In Abweichung zur Empfehlungen des BAG zur Anwendung von Schutzmaterial für im Pflegebereich tätige Organisationen und (Gesundheits-)Fachpersonen müssen Mitarbeitende in Alters- und Pflegeheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, die besonders gefährdete Bewohnerinnen und Bewohner untersuchen, pflegen oder betreuen und dabei einen Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten können, bei dieser Tätigkeit zwingend eine FFP2-Maske (und nicht eine Hygienemaske) tragen.

C. Vollzug

Die Gesundheitseinrichtungen sind verpflichtet der Hauptabteilung Gesundheit:

- a. auf Verlangen ihr Schutzkonzept vorzuweisen;
- b. auf Anfrage hin die Bestände an Schutzmaterialien sowie ihre Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung bekannt zu geben; und
- c. den Zutritt zur Einrichtung zu gewähren.

D. Schlussbestimmungen

Diese Verfügung tritt am 21. Dezember 2020 in Kraft. Sie wird im Internet auf der Webseite des Kantons publiziert. Sie ersetzt die Verfügung vom 2. Juli 2020.

Diese Verfügung ergeht unter Hinweis auf Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j EpG, wonach mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft wird, wer sich vorsätzlich gegenüber Massnahmen der Bevölkerung widersetzt (Art. 40 EpG). Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Absatz 1 mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft (Art. 83 Abs. 2 EpG).

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung ist die aufschiebende Wirkung entzogen.

Mitteilung an (per E-Mail):

- Kantonsspital Glarus AG, Burgstrasse 99, 8750 Glarus
- RehaClinic AG, Niederschlachtstrasse 12, 8784 Braunwald
- RehaClinic AG, Burgstrasse 99, 8750 Glarus
- Allgemeinpsychiatrische Tagesklinik PDGR, Burgstrasse 99, 8750 Glarus
- Beratungs- und Therapiestelle Sonnenhügel, Asylstrasse 30, 8750 Glarus
- Alters- und Pflegeheime Glarus Nord, Letz 11, 8752 Näfels
- Alters- und Pflegeheime Glarus, Oberdorfstrasse 42, 8750 Glarus
- Alters- und Pflegeheime Glarus Süd, Buchen 33, 8762 Schwanden
- Alters- und Pflegeheim Salem, Wiesstrasse 1, 8755 Ennenda
- Kleinwohngruppe Oberurnen, Neubauquartierstrasse 8, 8868 Oberurnen
- Fridlihuus, Abläschstrasse 86, 8750 Glarus
- Glarnersteg, Mühleareal 19, 8762 Schwanden
- Menzihuus, Panoramastrasse 25, 8757 Filzbach
- Teen Challenge, Kirchweg 86, 8750 Glarus
- Heilpädagogisches Zentrum Glarnerland, Arenaweg 6, 8868 Oberurnen
- Schule an der Linth, Koloniegut 1, 8866 Ziegelbrücke
- Jugendwohnen Glarus, Kernzerstrasse 19, 8753 Mollis
- Spitex Glarus Nord, Erlenstrasse 3, 8753 Mollis
- Spitex Glarus, Ygrubenstrasse 36, 8750 Glarus
- Spitex Glarus Süd, Hauptstrasse 22, 8877 Diesbach
- Spitex Sernftal, Dorfstrasse 60, 8766 Matt
- sämtliche Praxen von Personen mit einer gesundheitspolizeilichen Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innert 30 Tagen, gerechnet ab seiner öffentlichen Bekanntmachung, beim Regierungsrat, Rathaus, 8750 Glarus, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Für das Departement

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Widmer', written over the printed name.

Dr. oec. Rolf Widmer
Departementsvorsteher